

**Positionspapier der Verbraucherzentrale NRW
zum
Entwurf eines Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege
in Einrichtungen
(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG -)
Entwurf der Landesregierung, Stand 22.04.2008**

I. Einleitende Bemerkungen zum Reformentwurf

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema Wohnen im Alter und begrüßt aufgrund vielfältiger Erfahrungen mit Ratsuchenden in unseren Wohn- und Pflegeberatungsstellen das Vorhaben, das Heimgesetz und die zugehörigen Verordnungen von 1974, zuletzt geändert 2001, zu reformieren.

Aufgrund der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz zum Heimrecht auf die Länder übergegangen. Aus Verbraucherschutzsicht ist dies grundsätzlich bedauerlich, da sich abzeichnet, dass es zukünftig **sechzehn sehr unterschiedliche Regelungen zum Heimrecht** geben wird, die insbesondere für Menschen, die nahe der Landesgrenzen wohnen, zu erheblicher Verunsicherung führen werden. Allerdings bietet das Wohn- und Teilhabegesetz die Möglichkeit, auf die Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen einzugehen und landesspezifische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Positiv bewerten wir, dass der Gesetzentwurf Aspekte des **Wohnens und Alltagslebens stärker berücksichtigt**. Dies entspricht den Wünschen eines Großteils der Pflegebedürftigen und ihrer Familien und den Erkenntnissen aus neuen Betreuungs- und Pflegekonzepten. Auch der Bezug auf die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen ist aus Verbrauchersicht der Schritt in die richtige Richtung.

Des Weiteren begrüßen wir die vorgesehene Verstärkung der **Prüfungen** der Einrichtungen, die unangemeldet und zu jeder Zeit durchgeführt werden können. Zur Verbesserung der Kundensouveränität erlangt dabei die **Veröffentlichung der Prüfergebnisse** besondere Bedeutung. Dies sollte möglichst in Abstimmung mit den Veröffentlichungen der Prüfergebnisse der im SGB XI bestimmten MDK-Prüfungen erfolgen.

Positiv werten wir, dass zukünftig die **örtlichen Aufsichtsbehörden** ihre Tätigkeit als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen haben. Wir hoffen, dass so die bisher sehr unterschiedliche Auslegung eines Gesetzes in 54 Kreisen und kreisfreien Städten vermieden wird. Damit jedoch tatsächlich eine einheitliche Rechtsanwendung für

Nordrhein-Westfalen erfolgt, muss die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium klare Vorgaben erlassen und dies nicht den Bezirksregierungen überlassen. Andernfalls ist zu befürchten, dass es zwar nicht 54 aber immerhin noch fünf verschiedene Auslegungen eines Gesetzes gibt.

Der **Mitbestimmung von Bewohnern und Bewohnervertretungen** wird im Gesetzentwurf viel Raum gegeben. Inhaltlich treten die Bestimmungen jedoch an einigen Stellen hinter dem jetzt geltenden Recht zurück. So ist keine Mitwirkung mehr bei den Vergütungsverhandlungen sowie den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit den Kostenträgern vorgesehen. Dies muss ebenso wie die Kostenübernahme durch die Betreuungseinrichtung für eine fachliche Beratung, ggf. auch Schulung der Mitglieder der Bewohnervertretung im Gesetz berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Aufnahme einer verpflichtenden Befragung der Bewohnervertretung im Rahmen der Qualitätsprüfungen, wie sie auch in § 114a SGB XI festgelegt ist, aus Verbrauchersicht dringend notwendig.

Das Heimrecht steht in engem **Zusammenhang mit dem SGB XI** - Pflegeversicherungsgesetz. Bedauerlicherweise gab es bereits bisher unterschiedliche Bestimmungen innerhalb der beiden Bundesgesetze, die gerichtlich geklärt werden mussten und zu großer Rechtsunsicherheit führten. Bei der Formulierung des Wohn- und Teilhabegesetzes muss konsequent die Kompatibilität mit dem SGB XI überprüft werden. Im vorliegenden Entwurf zeichnen sich Widersprüche beispielsweise in Bezug auf Vertragsdauer und Abwesenheitsvergütung oder bei der Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätsprüfungen ab.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Das Wohn- und Teilhabegesetz enthält umfangreiche Regelungen zum Wohnen und Leben in Einrichtungen. Dabei wurden viele Regelungen aus dem bisherigen Heimrecht übernommen. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns angesichts der kurzen Zeit zur Rückmeldung auf ausgewählte Aspekte.

1. Zweck des Gesetzes § 1

Auch wenn durch diese Vorschrift kein Anspruch begründet werden kann, hat sie doch deklamatorische Signalwirkung für die Frage wie in NRW Menschen die in Betreuungseinrichtungen leben begegnet wird.

So sollte in Abs. 2 Nr. 4 statt auf eine unbestimmte „Qualifizierten“ Betreuung auf den „allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse“ abgestellt werden, wie es in § 2 Abs. 1 Nr. 5 HeimG beschrieben ist, wenn nicht hinter die Standards des HeimG zurückgefallen werden soll.

Auch die Koppelung in Abs. 3 zwischen den fachlichen Standards **und** den Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen eine einschränkende Interpretation. Muss also z. B.

der fachliche Standard nicht eingehalten werden, wenn die Betreuungsrelationen in der Personalbedarfsbemessung von den Vertragspartnern nach dem SGB XI (über § 12 Abs. 3 WTG anders (niedriger) festgelegt werden?

Auch hier spricht das HeimG in § 3 eine deutlichere Sprache.

2. Geltungsbereich §§ 2- 3

Der Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes versucht, den Anwendungsbereich auf solche Einrichtungen zu begrenzen, deren Bewohnerinnen und Bewohner vom Betreiber der Einrichtung strukturell abhängig sind und die deshalb eines besonderen Schutzes bedürfen. Die Abgrenzung, welche Einrichtungen NICHT unter die Regelungen des Gesetzes fallen, erhält daher besondere Bedeutung.

Wir begrüßen, dass sich neu entwickelnde Wohnformen nicht von vorn herein zur Einhaltung des kompletten Gesetzes und seiner Verordnungen verpflichtet werden, sondern ihnen ein gewisser Spielraum belassen wird. Dies entspricht dem Wunsch vieler älterer oder pflegebedürftiger Menschen, die auf der Suche nach Alternativen zur klassischen Betreuung in Heimen sind. Insofern müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen so beschaffen sein, dass neue Wohn- und Betreuungsformen entstehen können. Gleichzeitig darf es nicht dazu kommen, dass Menschen, die in alternativen Wohnformen leben und die ähnliche Schutzbedürfnisse wie Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen haben, keinerlei Schutz und Sicherheit durch ein Wohn- und Teilhabegesetz erhalten.

Laut Gesetzentwurf sollen kleine Versorgungsformen mit weniger als 12 Bewohnern vom Geltungsbereich ausgenommen werden, wenn die Ausübung der Wahlfreiheit durch trägerunabhängige Dritte gewährleistet wird. Bedauerlicherweise wird jedoch lediglich in der Begründung näher beschrieben, wer diese Aufgaben als „Dritte“ wahrnehmen könnte. Um eine tatsächliche Unabhängigkeit der „Dritten“ zu gewährleisten müssen im Gesetz nicht nur die Betreiber von Einrichtungen und deren Mitarbeiter als „Dritte“ ausgenommen werden, sondern auch alle anderen, die in einer Geschäftsbeziehung zum Dienstleister stehen, etwa durch verpflichtende Schulungsangebote oder Unterstützung bei Marketing und Organisation.

Im Gesetzentwurf ist für die Entscheidung, ob das Wohn- und Teilhabegesetz zur Anwendung kommt, lediglich einmalig eine Anzeige des Wohn- und Betreuungsangebots erforderlich. Dies erscheint uns problematisch, da insbesondere bei neu entstehenden Angeboten eine Prüfung lediglich auf Basis von Konzepten und einer erstmalig eingerichteten Struktur erfolgt. Die Erfahrungen mit den bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften, zeigen, dass es allein mit der Einrichtung eines Vertretungsgremiums nicht getan ist. Vielmehr muss dieses regelmäßig aktiviert und in seiner Arbeit unterstützt werden. Darüber hinaus verändern sich im Laufe der Zeit die Bedarfslagen der Bewohnerinnen und Bewohner und damit häufig auch die Angebote. Solche Entwicklungen würden mit einer einmaligen Feststellung, ob das Wohn- und Teilhabegesetz gilt, nicht erfasst. Eine Lösung könnte sein, dass die Aufsichtsbehörden regelmäßig, bestenfalls jährlich, prüfen müssen, ob nach wie vor die Voraussetzungen zur Nichtanwendung des Gesetzes bestehen. Hierzu benötigen die Aufsichtsbehörden landesweit einheitliche Bewertungsgrundsätze. Die Verbraucherzentrale NRW ist gerne bereit, daran mitzuwirken.

ken. Darüber hinaus sollten Anbieter alternativer Wohnformen dazu verpflichtet werden, in Ihren Verträgen ausdrücklich Pflegeberatungsstellen nach § 4 Landespflegegesetz und die ggf. neu entstehenden Pflegestützpunkte als Beschwerdestellen zu benennen. Dies könnte wenigstens eine minimale Unterstützung für Menschen, die in Betreuungseinrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs des Wohn- und Teilhabegesetzes leben, bedeuten. Darüber hinaus werden gehäufte Beschwerden auch Auswirkungen auf die Beratungsaussagen und Vermittlungstätigkeit der Beratungsstellen haben. Außerdem könnten die Beratungsstellen Hinweise an die Aufsichtsbehörden geben, wenn sich der Eindruck verstärkt, dass die Wahlfreiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern eingeschränkt ist.

Alternativ zum Ausschluss vom Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes ist zu überlegen, ob Versorgungsformen, die eine umfangreiche soziale und pflegerische Betreuung von Pflegebedürftigen oder Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz zum Ziel haben, nicht doch grundsätzlich den gesetzlichen Regelungen unterstehen sollten. In § 7 Absätze 5 und 6 erhalten die Aufsichtsbehörden einen weiten Ermessensspielraum, Einrichtungen von der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu befreien. Hier ließen sich je nach Betreuungskonzept und individuellen Wünschen und Bedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner Lösungen finden, wie alternative Wohn- und Betreuungsangebote umgesetzt werden können ohne dass die Menschen, die dort leben, von gesetzlichem und behördlichen Schutz ausgenommen sind. Da dies auch ohne zeitliche Befristung erfolgen kann, bedeutet diese „Experimentierklausel“ auch keine langfristige Unsicherheit für das Bestehen eines Versorgungskonzeptes. Voraussetzung dafür sind jedoch landesweit einheitliche Anwendungsgrundsätze für die Aufsichtsbehörden, die entsprechend aktueller Entwicklungen angepasst werden müssen. An der Entwicklung solcher Anwendungsgrundsätze sollten Verbraucher-, Senioren- und Bewohnervertretungen in einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt werden.

Das Heimgesetz soll nicht gelten für so genannte Einrichtungen des Betreuten Wohnens, wenn die Kosten für allgemeine Betreuungsleistungen maximal 25 Prozent der Nettokaltmiete, wenigstens aber die Hälfte des Eckregelsatzes nach SGB XII betragen. Wir begrüßen, dass Betreutes Wohnen, das sich konzeptionell eher an selbstständige ältere Menschen richtet, nicht die Regelungen eines Wohn- und Teilhabegesetzes erfüllen muss. Grundsätzlich ist es auch richtig, die Grenze für Kosten für Betreuungsleistungen nicht nur am Mietpreis festzumachen. Jedoch ist der Anteil von 50 % des Eckregelsatzes gemäß SGB XII zu hoch. In der Praxis bedeutet dies, dass monatlich verpflichtende Betreuungsleistungen in Höhe von 174 Euro angeboten werden können. In einem solchen Betrag sind bereits umfängliche Versorgungsleistungen (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 1) inbegriffen, die de facto zu erheblichen Einschränkungen der Wahlfreiheit und damit zu einer Abhängigkeit von Wohnungseigentümer und Dienstleister führen. Bei der Entwicklung des Qualitätssiegels „Betreutes Wohnen für ältere Menschen in NRW“ war die größtmögliche Wahlfreiheit der Mieter ein zentrales Anliegen. Daher legt das Qualitätssiegel nur einen sehr eingeschränkten Kanon von Betreuungsleistungen fest, nämlich lediglich Hausmeisterdienste (über Mietnebenkosten abzurechnen), das Vorhalten einer Ansprechperson zwecks Beratung, Vermittlung von Dienstleistungen und Organisa-

tion von Gemeinschaftsaktivitäten sowie das Vorhandensein eines Hausnotrufs (aktuelle Überlegungen, dies wieder aus den Pflichtleistungen zu streichen). Wohnungsreinigung, Wäschedienst und Verpflegung sollen gerade nicht im Pflichtleistungskatalog enthalten sein. Insofern ist der Bezug des Gesetzentwurfs auf das Qualitätssiegel in diesem Kontext nicht richtig.

Wir schlagen vor, die Abgrenzungskriterien für Betreutes Wohnen auf einen sehr eingegengten Kanon von Betreuungsleistungen einzugrenzen, und zwar auf Hausmeisterdienste und das Vorhalten einer Ansprechperson zwecks Beratung, Vermittlung von Dienstleistungen und Organisation von Gemeinschaftsaktivitäten. Alternativ könnte der Grenzbetrag für verpflichtende Betreuungsleistungen deutlich abgesenkt werden, auf maximal 25 Prozent des Eckregelsatzes nach SGB XII.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sollen grundsätzlich von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen werden, mit der Begründung, Nutzerinnen und Nutzer von teilstationären Angeboten seien von diesen nicht strukturell abhängig. Aus Verbraucherschutzgründen können wir dieser Argumentation nicht folgen. Immerhin sind die Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen bis zu fünf Tage die Woche, acht Stunden und länger in der Einrichtung. Menschen die die Tages- oder Nachtpflege besuchen, sind häufig in hohem Maße hilfe- und pflegebedürftig und haben ähnliche Schutzbedürfnisse wie Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen. Daher müssen für die Tages- und Nachtpflege die Regelungen eines Wohn- und Teilhabegesetzes analog gelten. Die Aufsichtsbehörden müssen die teilstationären Einrichtungen nach vergleichbaren Standards prüfen, wie sie für vollstationäre Einrichtungen gelten. Allerdings muss es Spielräume beispielsweise bei der Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner geben.

3. Vertragsgestaltung § 5

Die eingangs bereits angesprochenen Bedenken gegenüber landesrechtlichen Regelungen im Heimrecht konkretisieren sich insbesondere bei den Vorschriften zur Vertragsgestaltung. Sollte es bei der Anwendung der entsprechenden neuen Vorschriften zu einer gerichtlichen Klärung kommen, dürften die Vorschriften des WTG hinter die bundesrechtlichen Regelungen des BGB oder des SGB XI zurücktreten. Die insoweit unbestimmteren Vorschriften des Bundesrechts unterliegen dann wieder verstärkt der richterlichen Rechtsfortbildung. Ein Zustand der mit dem novellierten HeimG eigentlich überwunden war.

Die gegenüber dem HeimG deutlich zusammengefassten Regelungen im WTG zeigen bei einzelnen Verbesserungen auch einige problematische Veränderungen gegenüber dem HeimG auf:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1

Die Verpflichtung zur genauen Bestimmungen der Leistungen und der verlangten Entgelte sollte nicht nur im Einzelnen erfolgen sondern auch im Gesamten. Ansonsten besteht

die Gefahr dass Bewohner eine unübersichtliche Liste zahlreicher Einzelentgelte erhalten.

Die Formulierung zur Abwesenheitsvergütung ist zu unbestimmt. Eine Harmonisierung mit § 87 a SGB XI sollte erfolgen um klarzustellen, dass zumindest nach drei Tagen mindestens 25 % zu erstatten sind.

Das Argument alle Kosten seien Vorhaltekosten und insoweit langfristig verplant berücksichtigt nicht das Verbraucher schützende Leitbild des Gesetzes.

Dazu gehört eben auch, dass Bewohner nur die Leistungen bezahlen müssen die sie auch in Anspruch nehmen. Dazu bedarf es allerdings anderer Erfassungs- und Bewertungssysteme als die bisherigen, die die Bewohner als eine Art schicksalhafter Solidargemeinschaft beschreiben, in die Geld eingezahlt wird, ohne dass eine Zuordnung von Leistungen für den Einzelnen erfolgt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3

Die Erläuterungspflicht bei einem Entgelterhöhungsbegehren ist zu einer Ordnungswidrigkeit geworden. Entfallen ist dafür die Regelung, dass die Entgelterhöhung erst nach rechtzeitigem Zugang bei dem Betroffenen wirksam wird. Nach unserer Auffassung hat diese Formvorschrift einen wesentlich wirksameren Verbraucherschutz zur Folge als eine Ordnungswidrigkeit, die bekanntlich nur ultima ratio eines vorsätzlich rechtswidrigen Handelns darstellt. Die Beibehaltung der Wirksamkeitshemmung ist unerlässlich zur Herstellung wirksamen Verbraucherschutzes. Jegliches Prüfungsrecht der Betroffenen liefe ansonsten ins Leere. Eine solche Regelung entspricht im Übrigen auch nicht mietvertraglichen Regelung. Eine Schlechterstellung von Heimbewohnern gegenüber Mietern stellt eine unzulässige Diskriminierung dar.

Die ohnehin schon schwache Formulierung aus § 7 Abs.2 HeimG wird nun völlig fallengelassen. Die Fiktion einer Zustimmungsvoraussetzung der Bewohner zu einer Erhöhung hatte, auch wenn sie regelmäßig vertraglich abgedungen wurde, zumindest eine Signalwirkung.

Der Verzicht auf jegliche Begründung bei einer Bagatellgrenze von 5 Euro monatlich erscheint willkürlich und nicht nachvollziehbar. Sie ist im Übrigen auch nicht hinreichend konkret. Kann eine kumulierte Erhöhung von 60 Euro pro Jahr demnach auch ohne Einhaltung jeglicher Form erfolgen?

4. Anforderungen an die Wohnqualität - § 11 sowie Teil 1 Durchführungsverordnung

Aus Verbraucherschutzsicht ist es positiv, dass bei den baulichen Anforderungen konkret Bezug genommen wird auf die barrierefreie Gestaltung gemäß DIN-Norm 18025, Teil 2. Erfreulich ist auch das Bestreben, Betreuungseinrichtungen in Wohnquartiere zu integrieren und die bauliche Gestaltung den Bewohnerbedürfnissen anzupassen. Jedoch wird dies im Gesetzentwurf nicht konkretisiert. Wenigstens sollten Einrichtungen dazu verpflichtet werden, dass sich die baulich-räumliche Gestaltung an den speziellen Bedürfnissen der Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner orientiert und dabei aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung berücksichtigt werden. Das bedeutet beispielsweise, dass Einrichtungen, die

einen hohen Anteil an demenzkranken Menschen versorgen, ausreichend Bewegungsflächen sowohl innerhalb der Wohnbereiche als auch in gesicherten Außenbereichen, die für die Bewohnerinnen und Bewohner frei zugänglich sind, vorsehen müssen. Außerdem müssten solche Einrichtungen Gemeinschaftsflächen und –einrichtungen haben, um tagesstrukturierende Maßnahmen sinnvoll durchführen zu können.

Besondere Konzepte der Demenzversorgung, beispielsweise die so genannten Pflegeoasen, sind angesichts des jetzt vorgesehen konsequenten Ausschlusses von Mehrbettzimmern nicht möglich. Die Durchführungsverordnung muss spezifischer auf die Bedürfnisse und Betreuungskonzepte für bestimmte Zielgruppen eingehen. Da sich Betreuungskonzepte weiterentwickeln, müssen die Aufsichtsbehörden Spielräume, in Verbindung mit Leitlinien erhalten, um die Erfüllung baulicher Anforderungen für Einrichtungen mit bestimmten Zielgruppen zu bewerten.

Die Verordnung verweist für Pflegeeinrichtungen auf die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach Landespflegegesetz. Leider weicht die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz von vielen Festlegungen der Fördergrundsätzen ab. So werden geringere Nettogrundflächen angesetzt und es gibt keine Festlegungen zu den Bewohnerzimmern zugeordneten Bädern.

Sehr bedauerlich ist, dass keine Festlegung für eine bestimmte Anzahl von Einzelzimmern getroffen wird. Damit werden Doppelzimmer in vielen Einrichtungen wieder zum Standard werden. Dies ist nicht mit dem im Gesetzentwurf formulierten Anspruch, der Beachtung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar. Mit den Fördergrundsätzen hat das Land Nordrhein-Westfalen schon vor einigen Jahren bundesweit Maßstäbe gesetzt. Die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz fällt nun an entscheidenden Stellen dahinter zurück.

5. Förderung der Zusammenarbeit § 17 Abs. 3

Die Einbeziehung der Betroffenenverbände und der Verbraucherzentrale (zur Klarstellung sollte nicht der Plural verwendet werden, da es in NRW nur eine Verbraucherzentrale gibt) ist löblich, sollte allerdings konkretisiert werden. Wünschenswert wären statt der Leerformel einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, konkrete Anhörungs- und Beteiligungsrechte.

6. Überwachung und Prüfberichte §§ 18, 20

Kundensouveränität braucht Transparenz. Daher begrüßt die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen die Festlegung von jährlich verbindlichen Prüfungen, die unangemeldet und zu jeder Zeit durchgeführt werden können. Die Veröffentlichung der Prüfergebnisse trägt entscheidend zur Transparenz der Qualität der Einrichtungen bei. Dabei wird es darauf ankommen, eine für Laien verständliche Darstellungsform zu finden. Ein Ampel- oder Sternesystem, wie es derzeit für die Veröffentlichung der Prüfergebnisse des MDK auf Bundesebene diskutiert wird, reicht allein nicht aus. Eine solche Darstellung lässt keine spezifischen Stärken und Schwächen einer Einrichtung zu erkennen. Vielmehr müssen Interessierte bei Bedarf auch vertiefend Ergebnisse aus einzelnen Versorgungsbereichen erhalten, um eine auf ihre Bedürfnisse passende Wahl zu treffen.

Entscheidend für die Transparenz ist auch die Zugänglichkeit der Ergebnisse. Einerseits müssen sie in den Einrichtungen gut sichtbar veröffentlicht werden und für Interessenten schriftlich erhältlich sein. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass zentrale und trägerunabhängige Beratungseinrichtungen wie die Pflegeberatungsstellen gemäß § 4 Landespflegegesetz sowie die ggf. neu entstehenden Pflegestützpunkte Zugang zu den aktuellen Prüfergebnissen haben. Solche Beratungsstellen unterstützen viele Interessierte bei der Auswahl der individuell geeigneten Einrichtung. Aktuelle Prüfergebnisse – insbesondere in detaillierten Versorgungsbereichen - sind eine wichtige Grundlage für solche Beratungsgespräche. Darüber hinaus sollte sichergestellt sein, dass die Prüfergebnisse in bundesweite Übersichten im Internet, beispielsweise das vom Bundesministerium für Verbraucherschutz geförderte www.heimverzeichnis.de, eingepflegt werden können, indem die Rohdatensätze interessierten Verbänden zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen müssen einen Großteil der Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlen. Daher müssen Verbraucher- Bewohner- und Behindertenvertretungen auch als gleichberechtigte Verhandlungspartner neben den Vertretern der Leistungsanbieter und Kostenträger in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Daher kann es nicht sein, dass lediglich Vertreter von Anbietern und Kostenträgern die Grundlagen für eine Veröffentlichung von Prüfergebnissen vereinbaren können. Die Nutzerseite muss in solchen Prozessen ebenso gleichberechtigt beteiligt sein wie an der Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 17. Eine bloße Zusammenarbeit reicht nicht aus. Die Verbraucherzentrale NRW ist gerne bereit, in entsprechenden Gremien mitzuwirken.

Düsseldorf, 15. Mai 2008

Kontakt:

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Heike Nordmann

Gruppe Wohnen und Pflege

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 38 09–204

Fax 02 11 / 38 09–357

E-Mail: heike.nordmann@vz-nrw.de